Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 112 (1944)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 2 74 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 23. März 1944 **112. Jahrgang • Nr. 12**

27e Löbliches röm.-kath. Pfarramt, Nenzlingen

Inhalts-Verzeichnis. Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen — Organisationsstatut der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bülach und Umgebung — Geistige Wehrpflicht — Die Rubriken der hl. Messe — Biblische Miszellen — Aus der Praxis, für die Praxis — Totentafel — Kirchen-Chronik — Sitzung der erweiterten Kommission der Schweiz. Kath. Bibelbewegung für die Diozese Basel — Bruderschaft der christlichen Müttervereine — Priester-Exerzitien — Rezensionen.

Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen

Im Zusammenhange mit der Vorunterrichtsfrage (Volksabstimmung und nachheriger bundesrätlicher Vollmachtenbeschluß) ist eine Meldung von Bedeutung, welche kürzlich durch die Presse ging, des Inhalts, daß eine zu schaffende eidg. Turn- und Sportschule nach Magglingen komme und das eidg. Militärdepartement ermächtigt werde, mit der Gemeinde Biel einen 20jährigen (!) Vertrag abzuschließen für Pachtung von Land und Miete von Bauten, welche diese Schule beherbergen sollen.

Der Bundesstadtredaktor des »Vaterland«. Dr. Martin Rosenberg, kommentiert diese Meldung in Nr. 58 vom 9. März a. c. Er sagt im wesentlichen folgendes: Plötzlich existiert eine eidg. Turn- und Sportschule Magglingen, und der Bürger hat sich damit abzufinden. Es wird einfach verfügt und verordnet, vor allem rasch noch vor Torschluß in jenen Gebieten, in denen sich das Schweizervolk bereits einmal ausgesprochen hat, und zwar keineswegs im Sinne der heutigen Verordnungen und Verfügungen. So lange die Vollmachten noch dauern, wird eben verordnet, weil der eigene Wille dem Volkswillen vorangeht. Wo, in welcher Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung hat eine eidgenössische Turn- und Sportschule ihre Grundlage? Woher kommt die Kompetenz, eine solche Schule ins Leben zu rufen? *

Das Bundesgesetz, welches das Vorunterrichtsobligatorium hätte bringen sollen, wurde am 1. Dezember 1940 mit Wucht verworfen, der Volkswille hat sich in einer Eindeutigkeit manifestiert, daß daran weder etwas zu deuteln noch zu interpretieren war. Aber schon am 1. Dezember 1941, ausgerechnet auf den Jahrestag des Volksverdiktes über das Vorunterrichtsobligatorium, kam auf dem Vollmachtenweg die berühmte Verordnung über den Vorunterricht. Sie trug dem Volksentscheid insofern Rechnung, als das Obligatorium fallen gelassen und die religiösen Jugendorganisationen gnädigst am Vorunterricht beteiligt wurden. Trotzdem blieb der Eindruck, daß dem Volke die Nase gedreht wurde. Wenn es nach dieser Verordnung hiefür noch eines Beweises bedurft hätte, so würde der Bundesratsbeschluß über die Errichtung der eidg. Turn- und Sportschule in Magglingen ihn liefern.

Die auf dem Vollmachtenweg erlassene Verordnung über den Vorunterricht ist auf die Dauer von längstens acht Jahren befristet. Die Verordnung bleibt also höchstens noch sechs Jahre in Kraft. Militärdepartement und Bundesrat aber gehen hin und schließen einen 20jährigen Pacht- und Mietvertrag. Die eidg. Räte oder das Schweizervolk haben kein Wort zu sagen zur eidg. Turn- und Sportschule. Man schafft vollendete Tatsachen. Diese Methoden sind der schweizerischen Demokratie unwürdig, aber auch höchst gefährlich. Diese Jonglierkunst untergräbt das Vertrauen des Volkes. Das Volk läßt sich einmal, sicher aber kein zweites Mal in der Weise düpieren, wie es nun in der Frage des Vorunterrichtes tatsächlich geschieht. Nach dem Vollmachtenregime benötigt man das Schweizervolk und seine Mitarbeit wieder an den Urnen, wenn man nicht mehr so einfach verordnen und verfügen kann. Diesen Notwendigkeiten und Zeiten arbeitet man sehr schlecht vor mit Methoden, die dem Schweizervolk die eidg. Turn- und Sportschule Magglingen bescheren.

Diesen Darlegungen des Bundesstadtredaktors des »Vaterland« ist nicht viel hinzuzufügen. Schule und Erziehung

* Andere Pressekommentare weisen darauf hin, daß die Rechtsgrundlage für das Institut in Art. 102 ff. des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (1907) gegeben sei. Art. 102 spricht von Turnlehrerkursen, welche der Bund veranstaltet, Art. 104 von der Unterstützung, die der Bund Vereinen und Bestrebungen gewährt, die eine militärische Vorbildung vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß damit eine außergewöhnliche weitherzige Gesetzesauslegung praktiziert wird. Abgesehen von diesen immerhin erheblichen formaljuridischen Differenzen behält die Angelegenheit materiell ihre Bedeutung, welcher man alle Aufmerksamkeit schenken muß. A. Sch.

sind kantonale Sache und wir Katholiken wissen, warum wir diese föderalistische Souveränität der Kantone nicht antasten lassen, auch nicht und erst recht nicht auf dem Gebiete der Leibeskultur. Turnen und Sport sind sowieso Gebiete, die schwer zu disziplinieren sind und religiös-sittlichen Richtlinien (um von anderen Gesichtspunkten zu schweigen) verständnislos, um nicht zu sagen, feindlich gegenübergestellt werden. Mit dem Schlagworte der Leibfeindlichkeit des Christentums und der Kirche wird die Emanzipation und Autonomie der Leibeskultur verkündet mit all den damit gegebenen Folgerungen. Turnen und Sport sind dem heutigen Menschen (und vielleicht noch mehr hinter ihnen stehenden Drahtziehern) sehr wichtig geworden. Wir erleben nicht nur eine Umwertung der Werte, sondern haben schon weitgehend deren Ergebnisse vor uns, deren Anerkennung als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wird.

Wenn nun von Bundes wegen eine Turn- und Sportschule errichtet wird, so möchte man gerne das Ethos sehen, das diese eidg. Leibeskultur beseelt, d. h. man möchte es lieber nicht am Werke sehen, denn es ist gewiß, daß nach dem Grundsatz des geringsten Widerstandes einerseits und der stärksten Rufer anderseits verfahren werden wird. Ist es nötig, daß ein schweizerischer Normaltyp, der identisch sein wird mit dem Normtyp, herangezogen wird im Turnen und im Sport? Bald wird man überall die an dieser eidg. Schule herangezogenen und diplomierten Turn- und Sportlehrer in den Vordergrund stellen. Damit wird ein moralischer Druck ausgeübt auf alle Turn- und Sportbeflissenen, nicht nur die Absolventen dieser Schule zu berücksichtigen und zu bevorzugen, sondern selber diese Schule zu besuchen und zu beschicken. Damit haben wir etwas, was wir gerade nicht haben wollen: Eidg. Schulhoheit (wenigstens praktisch) auf dem praktisch so wichtigen Gebiete der Leibeskultur. Es ist zu hoffen, daß dieser Bundesratsbeschluß, der wahrhaftig nicht auf der Linie der erteilten Vollmachten liegt, genauestens geprüft werde. Der Weg über die ordentliche Gesetzgebung ist doch wohl nicht zu scheuen?

Wenn einmal die Vorunterrichtsfrage wieder vor das Volk kommt, theoretisch gesprochen also im Jahre 1950, nach Ablauf des Vollmachtenbeschlusses über die Regelung des Vorunterrichtes, wird darüber wieder zu reden sein. Um das Linsenmus staatlicher Subventionen können keine staatspolitischen Ideale, die hier identisch sind mit kulturpolitischen Idealen im Bereiche der Erziehung, der Religion und der Sittlichkeit, erkauft werden. Von ganz einseitiger Einstellung zeugte übrigens eine Stimme, die nicht nur aus Turner- und Sportkreisen zu vernehmen war, sondern ebensosehr partei- und kulturpolitisch eindeutig die Beteiligung der religiösen Jugendorganisationen am Vorunterricht und dementsprechend an den gesetzlichen finanziellen Leistungen des Staates als Subventionenraub (!) brandmarkte. So muß man reden, wenn man die taktische Beteiligung an der jetzt einmal gültigen Vorunterrichtsordnung vergrämen will, um einer grundsätzlichen Opposition vorzuarbeiten für jene Zeit, wo die ordentliche Gesetzgebung wieder ihr Wort zum Vorunterricht sprechen wird!

A. Sch.

Organisationsstatut der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bülach und Umgebung*

I. Rechtliche Natur, Zweck und Mittel.

1. Rechtliche Natur.

Art. 1. Unter dem Namen »Römisch-katholische Kirchgemeinde Bülach und Umgebung« (im Folgenden einfach »Kirchgemeinde« oder »Gemeinde« genannt) besteht mit Sitz in Bülach ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck.

Art. 2. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bülach und Umgebung bezweckt:

1. Die Förderung der religiösen Interessen ihrer Konfession unter der Leitung des Pfarramtes, sowie Unterstützung des Pfarramtes in der Seelsorge;
2. Die Vertretung der Interessen ihres Pfarramtes und ihrer Konfession nach außen;
3. Die Sammlung und Organisation der Angehörigen der römisch-katholischen Konfession im Gebiete, das der Seelsorge des katholischen Pfarramtes Bülach untersteht;
4. Die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Seelsorge.

3. Mittel.

Art. 3. Gegenwärtiges wie zukünftiges Vermögen hat ausschließlich dem in Art. 2 erwähnten Zwecke zu dienen und darf unter keinen Umständen und zu keiner Zeit weder durch Beschluß der Kirchgemeinde oder ihrer Organe, noch durch sonstige Anordnungen diesem Zwecke entfremdet werden.

Art. 4. Die Verwaltung dieses Zweckvermögens steht unter Wahrung der einschlägigen kirchlichen Bestimmungen (can. 1518 ff) und des bischöflichen Kontrollrechtes den Organen der Kirchgemeinde zu.

Sollte die Kirchgemeinde sich auflösen, so bestimmt der zuständige Bischof, durch wen die Verwaltung zu übernehmen und weiter zu führen ist.

Art. 5. Für die Verbindlichkeiten der Kirchgemeinde haftet das Kirchgemeindevermögen.

II. Mitgliedschaft.

1. Beitritt.

Art. 6. Mitglied der Kirchgemeinde kann jede im Seelsorgssprengel des katholischen Pfarramtes Bülach wohnende Person werden, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die zur Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche gehört und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Ueber deren Aufnahme entscheidet der Kirchenrat.

Der Wille, Mitglied der Kirchgemeinde zu sein, kann mündlich oder schriftlich oder durch Bezahlung der Kirchensteuer erklärt werden.

2. Verlust.

Art. 7. Die Mitgliedschaft verliert:

a) wer den Wohnsitz im Seelsorgssprengel des katholischen Pfarramtes Bülach aufgibt;
b) wer aus der Kirchgemeinde austritt oder von ihr ausgeschlossen wird;
c) wer keine Kirchensteuer mehr entrichtet, trotzdem seine finanziellen Verhältnisse ihm dies ermöglichen;
d) wer von der römisch-katholischen Kirche sich trennt oder von ihrer Gemeinschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes ausgeschlossen wird.

---

* Wir haben über die Organisation der Kirchgemeinde Bülach (Kt. Zürich) nach dem Vereinsrecht des ZGB in Nr. 47 S. 505 f. 1943 berichtet. Wir publizieren nun das vom Ordinariat Chur genehmigte Organisationsstatut. Es dürfte als Versuch der privaten Organisation einer Kirchgemeinde als zivilrechtlicher Verein besonders in der Diaspora interessieren. V. v. E.

Art. 8. Die Aufgabe des Wohnsitzes im Seelsorgssprengel soll dem Kirchenrate ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht werden.

Der Austritt aus der Kirchgemeinde muß schriftlich erfolgen und ist nur zulässig auf Ende des Kalenderjahres nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung.

Der Ausschluß aus der Kirchgemeinde erfolgt durch den Beschluß des Kirchenrates; er kann auch ohne Grundangabe erfolgen.

Die Trennung von der römisch-katholischen Kirche wird angenommen bei ausdrücklichem Austritt aus der Kirche und bei einer Betätigung, die den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche offensichtlich widerspricht.

Der Ausschluß aus der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche hat ohne weiteres den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

Art. 9. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Kirchgemeinde.

Sie entrichten die Kirchensteuer nach Maßgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft; bereits bezahlte Steuern werden nicht mehr zurückvergütet.

3. Rechte und Pflichten.

Art. 10. Jedes Mitglied der Kirchgemeinde besitzt die gleichen gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftsrechte; doch sind nur männliche Mitglieder in den Kirchenrat wählbar.

Alle Mitglieder sind verpflichtet nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse einen jährlichen Beitrag (Kirchensteuer) zu entrichten. Dieser wird auf Antrag des Kirchenrates von der Versammlung der Kirchgemeinde bestimmt.

III. Organisation.

Art. 11. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

a) die Versammlung der Kirchgemeinde
b) der Kirchenrat
c) die Rechnungsrevisoren
d) das Kontrollorgan.

A. Die Versammlung der Kirchgemeinde.

1. Einberufung.

Art. 12. Die Versammlung der Kirchgemeinde wird durch den Kirchenrat einberufen.

Ordentlicherweise versammelt sich die Kirchgemeinde alljährlich im Frühjahr; außerordentlicherweise durch Beschluß des Kirchenrates oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.

Die Einberufung ist wenigstens 10 Tage vorher genügend zu publizieren.

2. Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13. Zur Teilnahme und Mitwirkung an der Versammlung ist jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Nationalität berechtigt, sofern es seine statutarischen Pflichten erfüllt hat.

Ausgeschlossen sind Bevormundete oder solche, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist unübertragbar.

Art. 14. Die Seelsorgsgeistlichen des Pfarrsprengels sind von Amtes wegen berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

3. Verhandlungen.

Art. 15. Die Versammlung der Kirchgemeinde leitet der Präsident oder Vizepräsident des Kirchenrates. Bei Verhinderung derselben hat der Kirchenrat den Leiter zu bestimmen.

Als Aktuar fungiert der Aktuar des Kirchenrates und in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied, das diesem Organ angehört und vom Kirchenrat bestimmt wird.

4. Zuständigkeit.

Art. 16. Der Versammlung der Kirchgemeinde unterliegen folgende Geschäfte:

1. Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Verwaltungsberichtes.
2. Festsetzung der Kirchensteuer gemäß Art. 10.
3. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates, soweit sie diesem nicht von Amtes wegen angehören.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.
5. Beschlußfassung über Statutenänderung.
6. Beschlußfassung über Vorlagen, welche vom Kirchenrat der Versammlung unterbreitet werden oder über Anträge, die von Mitgliedern eingebracht worden sind.
7. Beschlußfassung über Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Versammlung fallen.

a. Rechnung, Bericht, Voranschlag.

Art. 17. Jahresrechnung, Verwaltungsbericht und Voranschlag können gemäß Publikation 10 Tage vor der Versammlung eingesehen werden.

b. Wahl des Kirchenrates.

Art. 18. Die Wahl des Kirchenrates erfolgt in geheimer Abstimmung.

Wählbar sind stimmberechtigte männliche Mitglieder, sofern sie:

1. wenigstens das 21. Altersjahr zurückgelegt haben;
2. seit 2 Jahren im Seelsorgssprengel der Pfarrei Bülach niedergelassen sind;
3. eigenen Rechtes und nicht in den bürgerlichen Ehren eingestellt sind;
4. noch nie einer entehrenden Strafe verfallen sind;
5. nicht nach dem Urteil des zuständigen Bischofs der kirchlichen Infamie unterliegen.

Die Vorstände der katholischen Männervereine sind berechtigt, der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für den zweiten Wahlgang kommen nur noch Kandidaten in Betracht, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

c. Wahl der Rechnungsrevisoren.

Art. 19. Die Rechnungsrevisoren und ihre Ersatzmänner werden durch offenes Handmehr gewählt.

d. Anträge für die Versammlung der Kirchgemeinde.

Art. 20. Wird von Mitgliedern der Kirchgemeinde die Behandlung eines Antrages durch die Versammlung gewünscht, so ist der betreffende Antrag mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten des Kirchenrates einzureichen.

Der eingereichte Antrag ist vom Kirchenrat mit Bericht und eigenem Antrag an die Kirchgemeindeversammlung weiterzuleiten.

Art. 21. Zur Beschlußfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

e. Statutenänderung.

Art. 22. Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder und die Genehmigung des zuständigen Bischofs.

B. Der Kirchenrat.

1. Wahl und Konstituierung.

Art. 23. Der Kirchenrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich dem Pfarrer von Amtes wegen und 10 von der Versammlung gewählten Mitgliedern, die vom Bischof genehmigt werden.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, doch sind im Austritt befindliche Mitglieder wieder wählbar.

Allfällige Vakanzen sind in der nächsten Versammlung zu ergänzen.

Präsident des Kirchenrates ist gemäß can. 1182 und 1183 der Ortspfarrer. Doch kann auch ein Laie dieses Amt in Vertretung des Pfarrers ausüben. In diesem Falle wählt die Kirchgemeindeversammlung den Präsidenten aus einem Dreiervorschlag des katholischen Pfarramtes Bülach.

2. Inpflichtnahme.

Art. 24. Die gewählten Mitglieder des Kirchenrates werden vom Pfarrer durch Handgelübde für getreue Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

3. Suspendierung und Abberufung.

Art. 25. Mitglieder des Kirchenrates, welche dauernd ihre Pflichten vernachlässigen oder sich gegen die Würde ihres Amtes

verfehlen, können durch Beschluß des Kirchenrates in ihrem Amte suspendiert werden. Das Rekursrecht an den Bischof bleibt gewahrt.

Eine Abberufung von Mitgliedern des Kirchenrates kann durch den Bischof oder auf Antrag des Kirchenrates durch die Versammlung der Kirchgemeinde erfolgen.

4. Verhandlungen.

Art. 26. Der Präsident ruft den Kirchenrat schriftlich zur Sitzung ein.

Der Kirchenrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Kirchenratsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das in der nächsten Sitzung zu verlesen und genehmigen ist.

5. Entschädigung.

Art. 27. Die Kirchenräte verwalten ihr Amt ohne Entschädigung; im Interesse der Kirchgemeinde gemachte Auslagen sind jedoch zu ersetzen.

6. Zuständigkeit.

Art. 28. Die Obliegenheiten des Kirchenrates sind:

1. Förderung der religiösen Interessen der katholischen Konfession unter Leitung des Pfarramtes und Unterstützung desselben in der Seelsorge;
2. Vertretung der Kirchgemeinde nach außen;
3. Aufnahme und Ausschluß der Gemeindemitglieder unter Wahrung des Rekursrechtes an den zuständigen Bischof sowie Führung der Mitgliederliste;
4. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens;
5. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die in seine Finanzkompetenz fallen (vergl. Art. 33);
6. Führung der Rechnung, Erstattung des Verwaltungsberichtes, Entwurf des Voranschlages und Beantragung der Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer;
7. Wahl der Kirchendiener gemäß Art. 34;
8. Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und Vollziehung ihrer Beschlüsse.

a. Unterstützung in der Seelsorge.

Art. 29. Die Ortsgeistlichkeit wird durch Rat und Tat vom Kirchenrat unterstützt, so oft und so weit sie diese Unterstützung anfordert.

Die Ausübung der Seelsorge und die Pflege des religiösen Lebens, die Anordnungen in Sachen des Gottesdienstes und der Sakramentenspendung sind gemäß can. 1184 grundsätzlich Sache des Ortspfarrers.

b. Vertretung nach außen.

Art. 30. Der Kirchenrat vertritt die Kirchgemeinde nach außen und soll darauf bedacht sein, die zeitlichen Interessen der Kirchgemeinde gewissenhaft zu wahren.

Der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier des Kirchenrates führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

c. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Art. 31. Jedes Aufnahmegesuch unterliegt der Prüfung durch den Kirchenrat; gegen seinen Aufnahmeentscheid besteht ein Rekursrecht an den Bischof.

Ein Ausschluß kann nur auf dem Wege des Rekurses an das bischöfliche Ordinariat angefochten werden.

d. Vermögensverwaltung.

Art. 32. Dem Kirchenrat obliegt die gewissenhafte und vorschriftsgemäße Vermögensverwaltung.

Der Kassier hat eine Kaution von Fr. 2000 (Zweitausend) zu leisten.

e. Finanzkompetenzen.

Art. 33. Der Kirchenrat hat das Recht, eine einmalige Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 2000.— oder eine wiederkehrende Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 500.— zu beschließen. Höhere Ausgaben unterliegen dem Beschluß der Kirchgemeindeversammlung.

f. Wahl der Kirchendiener.

Art. 34. Für die Wahl der Kirchendiener (Organist, Sakristan, Einzüger, etc.) ist der Kirchenrat gemäß can. 1185 an die vom Pfarrer als genehm bezeichneten Bewerber gebunden.

Ueber Inhalt und Dauer des Anstellungsverhältnisses sowie über die Besoldung der Kirchendiener entscheidet der Kirchenrat gemäß den Anweisungen des Pfarrers (can. 1185).

Die Kirchendiener unterstehen in der Ausübung ihres Amtes den Anordnungen des Pfarramtes.

g. Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse.

Art. 35. Für die Vorbereitung der Versammlungsgeschäfte und Ausführung der Beschlüsse kann der Kirchenrat dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Ausschüsse aufstellen.

Diesen Ausschüssen gehört der Pfarrer von Amtes wegen an.

C. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 36. Die Versammlung der Kirchgemeinde wählt für drei Jahre drei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmänner zur Prüfung der Jahresrechnung und Geschäftsführung des Kirchenrates.

Die Revisoren haben ihren schriftlichen Bericht dem Kirchenrat zuhanden des Kontrollorgans und der ordentlichen Versammlung der Kirchgemeinde spätestens acht Tage vor der letztern und einen Antrag auf Genehmigung zu unterbreiten.

D. Das Kontrollorgan.

Art. 37. Kontrollorgan ist der jeweilige vom Papst anerkannte römisch-katholische Bischof der Diözese Chur.

Der Bischof überwacht die Finanzgebarung der Organe; er prüft deren Rechnungswesen und erteilt verbindliche Weisungen für die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde.

IV. Vermögensverwaltung.

1. Normen für die Verwaltung.

Art. 38. Die Kirchgemeinde hat eigenes und anvertrautes Vermögen zu verwalten nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (can. 1182 ff. und 1518 ff.) und den besondern Weisungen des zuständigen Bischofs.

Außerdem gelten die Bestimmungen, die das Nutznießungsverhältnis zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bülach und Umgebung und dem katholischen Stationsverein Bülach festlegen.

2. Einnahmen.

Art. 39. Die Einnahmen der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchensteuern;
2. die Kirchenopfer, soweit sie nicht durch bischöfliche Anordnung einem besonderen Zweck zuzuwenden sind;
3. die allfälligen besondern Kollekten zur Deckung außerordentlicher Auslagen, die vom Kirchenrat im Einverständnis mit dem Ortspfarrer angeordnet werden;
4. die Erträgnisse aus dem Vermögen der Kirchgemeinde;
5. die Schenkungen und Vermächtnisse, die der Kirchgemeinde für bestimmte Aufgaben gemacht werden;
6. die Schenkungen und Vermächtnisse, die der Kirchgemeinde ohne besondere Zweckbestimmung zugewendet werden.

3. Ausgaben.

Art. 40. Die Einnahmen sind zu verwenden für:

1. den Unterhalt der Pfarrkirche und Filialkirchen sowie des Pfarrhauses und anderer Gebäude und Liegenschaften samt allen darin befindlichen Zubehörden;
2. die Bestreitung der Kultus- und Seelsorgsaufgaben;
3. die Verzinsung und Amortisation von Schulden, die selbst eingegangen, sowie die Verzinsung von Schulden, die durch den Nutznießungsvertrag übernommen wurden;
4. den Unterhalt der Seelsorgsgeistlichkeit;
5. die freie Verfügung des Pfarramtes;
6. die Besoldung der Personen, die im Kirchendienst stehen;
7. die allgemeinen Unkosten.

4. Inventar.

Art. 41. Ueber sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte ist ein Inventar mit Beschreibung und Wertangabe aufzunehmen. Vermögensveränderungen sind jeweils darin vorzumerken.

Das Inventar ist in drei Exemplaren auszufertigen und von allen Mitgliedern des Kirchenrates zu unterschreiben; das eine Exemplar wird im Archiv der Kirchgemeinde aufbewahrt, das andere im Archiv des Pfarramtes und das dritte im Archiv der bischöflichen Kurie.

5. Bilanz.

Art. 42. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

Es ist alljährlich eine Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen Grundlagen zu erstellen.

6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes.

Art. 43. Jahresrechnung, Verwaltungsbericht, Revisorenbericht und Voranschlag sind alljährlich in Abschrift dem bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung einzusenden.

7. Kontrolle über die Rechnungsführung und Verwaltung.

Art. 44. Ueber die gesamte Rechnungsführung steht dem Kirchenrat die Aufsicht zu und es müssen jährlich wenigstens zwei Kassarevisionen vorgenommen werden.

V. Schlußbestimmungen.

1. Schiedsgericht.

Art. 45. Alle Streitsachen in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, wie namentlich Meinungsdifferenzen über Auslegung oder Anwendung der Statuten, Anstände im Schoße des Kirchenrates oder der Versammlung der Kirchgemeinde, Konflikte zwischen den Organen und dem Stationsverein werden durch den bischöflichen Delegierten verbindlich erledigt.

In materieller Hinsicht ist nach den bestehenden Normen des kirchlichen und staatlichen Rechtes zu entscheiden.

2. Statutenrevision.

Art. 46. Die vorstehenden Statuten können abgeändert werden durch Beschluß der Versammlung der Kirchgemeinde gemäß Art. 22:

1. auf Antrag des Kirchenrates;
2. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
3. auf Antrag des Bischofs.

Von Aenderungen sind ausgeschlossen Art. 2, 3, 4, 37, 38, 43.

Die Aenderungsanträge sind in Schriftform zu fassen und mit Bericht und Antrag des Kirchenrates der Versammlung der Kirchgemeinde zu unterbreiten.

3. Auflösung.

Art. 47. Die Auflösung der Kirchgemeinde erfolgt auf Antrag seitens des Kirchenrates oder seitens eines Fünftels der Mitglieder der Kirchgemeinde.

Für den Auflösungsbeschluß ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und drei Viertel der Anwesenden notwendig.

Die Auflösung kann auch erfolgen durch bischöflichen Erlaß.

Art. 48. Im Falle der Auflösung bleibt das Vermögen der Kirchgemeinde weiterhin seinem Zweck verfangen und es entscheidet die Versammlung mit dem kompetenten Bischof, ob dafür eine selbständige kirchliche Stiftung zu errichten sei oder ob es dem zuständigen Bistum verfallen soll.

4. Inkrafttreten der Statuten.

Art. 49. Die vorstehenden Statuten treten in Kraft sobald sie vom Bischof genehmigt und von der Versammlung der Kirchgemeinde angenommen sind.

Das vorstehende Organisationsstatut wurde von der Gründungsversammlung der Katholiken der Pfarrei Bülach am 24. Oktober 1943 angenommen und am 22. Januar 1944 vom Hochwürdigsten Bischof von Chur, Dr. Christianus Caminada, genehmigt.

Geistige Wehrpflicht

Vor nicht langer Zeit erschien aus der Feder eines schweizerischen Mittelschullehrers ein den christlichen Glauben arg verletzendes Buch. Weil wir hier nicht eine Einzelerscheinung, sondern eine allgemeinere Situation unseres Landes und unserer Zeit beleuchten möchten, können wir, der Einfachheit halber, von der Angabe des Autors und des Titels absehen. In dem Buche kommt die Ansicht zum Ausdruck, daß der biblische Begriff von der christlichen Liebe unkonsequent sei, daß der gesetzgebende und der strafende Christus der Humanität widerspreche, wobei es heute aber schwer zu entscheiden sei, ob die Inkonsequenz Christus selber oder den Evangelisten zuzuschreiben sei. Man weiß nicht, wenn man das liest, ob man mehr über die Anmaßung des Schreibenden oder über die Haltlosigkeit des Geschriebenen staunen soll. Christus, heißt es weiter, ist nichts Einzigartiges, kein Sonderfall, er ist nur Spiegel, der uns das göttliche Selbstbewußtsein verschafft. Der Verfasser vertritt einen Erlebnisglauben gegen die Willensversteifung. Die Gottesfurcht sei so pervers wie sexuelle Brünstigkeit. Das sittliche Handeln als Regelung der Triebe, Selbstbeherrschung und Ueberwindung ist mit Klages als eine Form der Vergewaltigung zu betrachten. Alles Leben ist Gottesdienst; die Kirche ist eine moralische Verengung. Als Lösung im Sinne reiner Humanität ergibt sich: Wir bemühen uns ehrlich der idealistischen Ethik, doch ohne fanatischen Willenszwang und asketische Naturunterdrückung. Diese Einstellung führt praktisch dahin, daß man der Zügellosigkeit und Anarchie anstandshalber die vordere Türe weist, währenddem man sie zur hinteren Türe hereinläßt. Es sind nun dreißig Jahre, daß Sigmund Freud vor die abendländische Kulturwelt trat und meinte: Eure Zivilisation ist ja imposant und großartig, aber wenn ihr wüßtet, um welch teuren Preis ihr sie erkauft habt! Die höchste Kultur macht euch nicht glücklich, weil sie nicht einfach geschenkt wurde, sondern vielmehr bezahlt ist mit einer ungeheuren Einschränkung eurer Triebfreiheit. — Der zivilisierte Mensch legte damit das Feuer an das Pulverfaß, auf dem er saß. Unter der Wucht der darauffolgenden Triebexplosion hat es Freud selber, den Israeliten, von Wien nach London verschlagen, wo er vor seinem Tod in der Verbannung noch über das Gesetz von Ursache und Wirkung nachdenken konnte. Heute mögen jene Bücher im Feuer aufgehen, das sie selbst entzündet haben. Um so schmerzlicher ist es, daß bei uns, aus unsern Schulkreisen sogar, solche Literatur hervorgeht, die christlichen Glauben und Sittlichkeit untergraben. Was muß man von einer Schulgesetzgebung halten, welche die Eltern zwingt, ihre Kinder solchen Weltanschauungslehren auszuliefern? Sollen katholische Eltern und Priester zur Bestärkung einer staatlichen Usurpation stillschweigend auf ihr natürliches und göttliches Erziehungsrecht verzichten? Selbst wenn sie auf das Recht verzichteten, könnten sie sich nicht der Verantwortung entziehen. Deshalb gelangen heute tausende von Engländern an ihren Ministerpräsidenten, um Gerechtigkeit in der Schulfrage zu erlangen.

Im Kirchenrecht steht der Kanon 469: »Der Pfarrer soll eifrig besorgt sein, daß nichts gegen Glaube und gute Sitte in seiner Pfarrei, vor allem nicht in den privaten und öffentlichen Schulen geschehe.« (vergl. Can. 1381, § 2) »Der

Kampf um die Schule«, sagt Windthorst, »heißt einfach der Kampf um das Christentum«. Wir fragen uns heute oft, warum es so viele Mischehen gibt und wie man einer Bedenken erregenden Ehestatistik am besten steuern könnte. Wenn wir die katholischen Kinder zusammen mit den andersgläubigen einem andersgläubigen oder selbst atheistischen Lehrer anvertrauen und nichts besonderes daran finden, dürfen wir uns nicht wundern, wenn die spätere Frau oder der zum Mann herangewachsene Knabe sich nicht viel daraus machen, sich einem andersgläubigen oder ungläubigen Gatten anzuvertrauen. Wenn wir in der Schulfrage es mit der Religion leicht nehmen, dann können wir noch weniger erwarten, daß die Gläubigen in der Ehe es wegen der Religion darauf ankommen lassen. Die Laien müßten katholischer sein als ihre geistlichen Führer. Auf eine Bekanntschaft zu verzichten mag ebensoviel kosten als wegen weltanschaulicher Auseinandersetzung auf bürgerliche Sympathie und Ruhe zu verzichten.

Klugheit soll sich mit Tapferkeit verbinden. Dr. Garnier, Bern, definierte in einem kürzlich gehaltenen Referat den Heroismus als einen, trotz äußerer Aussichtslosigkeit gewagten Einsatz für's Ideal. Diese seelische Situation wird heute bei den Kriegführenden fast zu einer täglichen Banalität. Diese Situation war aber auch da, als der Apostel Petrus im Tempel des pharisäischen Judaismus das alleinseligmachende Christentum verkündigte, um nach der Predigt sofort verhaftet zu werden. Oder auch bei Stephanus oder Sebastianus, der, totgeglaubt, sich wieder erholt und bei nächster Gelegenheit dem Kaiser zum zweiten Mal sein Unrecht vorhält, um auf der Stelle erschlagen zu werden, was zur Folge hatte, daß die Christen jubelten und die Heiden wie gebannt waren vor solchem Mut. Der Hl. Geist, der diese Männer beseelte, ist ein besserer Psychologe als wir. Dem hl. Franz von Sales trachteten Andersgläubige nicht umsonst nach dem Leben. Ein Satz in der dritten Nocturn seines Festes muß beeindrucken: »Metu persecutionum temporalium amiseritis regna coelorum«. Warum haben die Menschen heute vielfach so wenig Interesse und Begeisterung für die Religion? Vielleicht auch, weil wir uns zu wenig geistig auseinandersetzen. Nur der heroische Kampf um ein Ideal weckt jenen Schwung und jene Begeisterung, die aus Gläubigen Apostel und Helden machen. Es heißt in der hl. Schrift nicht »civis«, sondern »miles Christi«. Am überzeugendsten spricht das Beispiel des göttlichen Meisters selbst. Wer als moderner »Realpolitiker« an Christus herantritt und die heroische Konzeption mit der des »praktisch Erreichbaren« vertauscht, wird das Leben Jesu nicht verstehen. Christus hat die einfachsten Regeln weltlicher Klugheit mißachtet. Mancher Bürger mag am Karfreitag in Jerusalem mit dem Gekreuzigten Mitleid gehabt haben. Aber mancher mag auch gesagt haben: »Wie kann man auch! Seit wann geht denn ein Alleinstehender, wie dieser Wanderprediger, ohne Geld und Protektion, und ruft über die angesehensten und mächtigsten Männer von Jerusalem sein ‚Wehe' aus. Dieses Ende hat man ja voraussehen können.« Gewiß, der Opfertod Christi lag im ewigen Ratschluß Gottes und hatte einen einzigartigen, erlösenden Sinn. Nichtsdestoweniger ist aber das Leben und Sterben Jesu auch unser moralisches Vorbild, sowohl für die innere als auch für die äußere Auseinandersetzung mit der Welt. Der gute Hirt setzt sich für seine Schafe gegen die Wölfe zur Wehr. Haben wir noch eine Ahnung von der Schönheit heroischer Auseinandersetzung, wie sie das Gleichnis vom guten Hirten fordert? Wenn ja, dann sind wir Christi, seiner Apostel und Martyrer würdig. Sinnen wir nicht da nach Frieden, wo Christus das Schwert bringt. Und wer könnte in Abrede stellen, daß die Liebe Christi selbst in seinem Schwerte ist. Die Kinder dieser Welt sind von ihren geschäftlichen Plänen so erfüllt, daß sie beständig davon reden müssen. Geht es uns in den Reichsgottesinteressen auch so?

Die liberale Weltaera hat die Menschen moralisch verweichlicht. Mehr oder weniger sind wir alle Kinder unserer Zeit. »Hat es jemals«, fragt Prof. Dr. Wilh. Röpke, »so viel Charakterlosigkeit, so viel Mangel an Zivilcourage, so viel Konformismus und zynischer Opportunismus, so viel weiche Kniee gegeben wie in unserer Generation?. . . Wir dürfen mit Jacob Burckhardt von einem ‚unaussprechlichen Glück' reden, daß im Abendland aus der ‚Potenz der Religion', die sonst zur stärksten Uebersteigerung der Staatsmacht zu führen pflegt, ein ständiges Gegengewicht des Staates entstanden ist, ohne daß die moderne Freiheit nicht gedacht werden kann. . . Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß die katholische Kirche das ganze Mittelalter hindurch trotz allem als eine außer- und überstaatliche Macht ein Gegengewicht des Staates gebildet hat.« (W. Röpke, »Gegengewichte des Staates«, p. 522, 527 u. 528, in »Neue Schweizer Rundschau«, Jan. 43.)

Darin besteht heute in manchen Ländern die gute Seite an der religiösen Verfolgung, daß die Kirche aus sich herausgeht und über die Auswüchse ungeordneter Gewalt ein göttliches Urteil und Gericht verhängt. »Wer immer mich vor den Menschen bekennt, den werde ich bekennen vor meinem Vater im Himmel. Wer mich aber vor den Menschen verleugnet, den werde auch ich verleugnen vor meinem Vater im Himmel« (Mt. 10, 32). Mögen wir uns einmal am großen Tage des Weltgerichtes freuen dürfen, weil wir die Ehre Christi des Königs großmütig genug verteidigt haben.

A. Eggenspieler.

Die Rubriken der hl. Messe

Im st. gall. bischöfl. Rezeß von 1876 hieß es: »Man kann nicht selten die Beobachtung machen, daß Priester, welche seiner Zeit in den kirchlichen Zeremonien gehörig unterrichtet worden, später Ungenauigkeiten sich aneignen, welche mehr oder weniger auffallen, z. B. Fehler in bezug auf die Haltung der Hände, Verbeugungen, rubrikenwidriges lautes oder leises Aussprechen der Worte« usw. 1924 schrieb Bischof Robertus: »Wenn man geistliche Mitbrüder bei der Zelebration der hl. Messe beobachtet, findet man immer wieder Verstöße gegen die Rubriken in Form von Absonderlichkeiten, die mitunter sogar den Ausdruck innerer Andacht und Ergriffenheit sein sollen« (Rezeß S. 21). — Was sagt die Kirchenzeitung? — »Wer bei Beerdigungen von Geistlichen, bei Kursen, Exerzitien usw. etwas darauf achtet, wie die hochw. Mitbrüder die hl. Messe lesen, sieht manches, was nicht den Rubriken und der von ihnen bezweckten Würde und Schönheit entspricht« (1931 S. 446. — Vergl. auch 1927 S. 342. — 1929 S. 347, Blitzliturgen! — 1934 S. 415, — 1939 S. 191 und 198 etc.).

»Und doch ist unter allen *Heiligungsmitteln,* die dem Priester gegeben sind, die Feier der hl. Messe das wirksamste« (P. Chaignon). — »Die hl. Messe ist die Sonne aller geistlichen Uebungen« (Franz v. Sales). — »Sie übertrifft durch ihre Würde weit die anderen hl. Sakramente« (Bischof Förner von Bamberg † 1630). Augustinus stellte das allerheiligste Altarssakrament in den Mittelpunkt des kirchlichen und sittlichen Lebens. — Daher ermuntert das vorletztjährige »Diözesanblatt des Bistums St. Gallen und der apostolischen Administratur Appenzell« neuerdings zum Studium der Rubriken bei der Feier der hl. Messe.

»Der Ritus, nach welchem die hl. Kirche ihr eucharistisches Opfer feiert, ist heilig und ehrwürdig durch seinen Ursprung. In seinen wesentlichen Bestandteilen ist er zurückzuführen auf das Beispiel des Erlösers und auf die Apostel. Die übrigen Normen desselben sind von der Kirche schon in früheren Jahrhunderten eingeführt und, wenn auch mit mancherlei Modifikationen, stets in Uebung gehalten worden. Ohne Zweifel ist die Kirche in Anordnung der Rubriken so vom hl. Geiste geleitet, daß jede derselben dazu dienen kann, durch die ganze äußere Handlung die göttlichen Geheimnisse an sich und in ihren Wirkungen würdig darzustellen. Es ist darum Pflicht für jeden Priester, die liturgischen Gesetze der Opferfeier genau zu beobachten. Die Bulle Pius V. »Quo primum« vom 14. 7. 1570, durch welche er den Gebrauch des revidierten Missale Romanum allgemein vorschrieb, spricht unzweifelhaft ein strenges Gebot aus mit den Worten »Mandantes ac stricte omnibus . . . in virtute sanctae obedientiae praecipientes ut . . . Missam juxta ritum, modum ac normam, quae per Missale hoc a nobis nunc traditur, decantent et legant neque in Missae celebratione alias caeremonias vel preces, quam quae hoc Missali continentur, addere vel recitare praesumant.« — Im Codex juris canonici von Pfingsten. 1918 heißt es: »Reprobata quavis contraria consuetudine, sacerdos celebrans accurate ac devote servet rubricas suorum ritualium librorum, caveatque ne alias caeremonias aut preces proprio arbitrio adjungat.«

»Der Hl. Stuhl allein ist befugt, den amtlichen Gottesdienst zu regeln und die gottesdienstlichen Bücher zu genehmigen. Die Bischöfe haben nur die Aufsicht und die Befugnis, den nicht amtlichen Gottesdienst zu regeln« (Hartmann, S. 4). — »Manche unterscheiden zwischen verbindlichen (praeceptiven) und unverbindlichen (directiven) Rubriken. Aber es ist schwierig, anzugeben, welche Rubriken verbindlich, welche unverbindlich sind«, schreibt Hartmann (S. 5). »Quamobrem distinctio . . . inter rubricas praeceptivas et directivas est parvae utilitatis, cum quia nemo hucusque potuit assignare, quaenam rubricae sint praeceptivae, quaenam autem tantum directivae, tum quia haec distinctio nequit solide probari« (Prümmer III. 216). — Für uns kann wohl wegleitend sein, was Dr. Eisenhofer schreibt: »Die Rubriken sind kirchliche Gesetze und darum im Gewissen verpflichtend. Der Grad der Verpflichtung ist verschieden zu beurteilen, je nach der Wichtigkeit der einzelnen Rubriken und richtet sich nach der engeren oder entfernteren Beziehung des durch die Rubriken geregelten Aktes zum Wesen des Opfers und der hl. Sakramente, aber auch nach der dem liturgischen Akte gebührenden, die Fernhaltung der Profanierung bezweckenden Feierlichkeit. Dieser verpflichtende Charakter ist auf alle Rubriken auszudehnen, außer auf jene, welche schon nach ihrem Wortlaut nur einen Rat oder einen Wunsch zu erkennen geben. Die Unterscheidung zwischen praeceptiven Rubriken, welche eine Vorschrift geben, und direktiven, welche nur eine unverbindliche Anleitung bieten, ist darum, wenn sie auch von einigen Liturgikern festgehalten wird, im allgemeinen zu verwerfen und nur im dargelegten Umfang zuzugeben. Die kirchlichen Gesetzgeber, welche die liturgische Einheit herstellten, mußten die Absicht haben, durch sämtliche Rubriken zu verpflichten, da sonst diese Einheit aufs äußerste gefährdet und der subjektiven Willkür, die je nach Veranlagung des einzelnen den Kreis der verpflichtenden Rubriken bald enger, bald weiter ziehen würde, Tür und Tor geöffnet wäre . . . . Die Moraltheologie, zu deren Aufgaben es gehört, die Art der Verbindlichkeit der einzelnen Gesetze festzustellen, darf es überlassen werden, zwischen den Graden der Verpflichtung bei den einzelnen Rubriken zu bestimmen, zu unterscheiden zwischen Materia levis oder gravis, bei einem Verstoß gegen die Rubriken zu berücksichtigen, ob Inadvertenz diesen entschuldige, ein allfälliges Aergernis ihn verschlimmere . . . Es ist noch niemand gelungen, eine reinliche Scheidung zwischen direktiven und praeceptiven Rubriken durchzuführen« (Handbuch 1, 50/51. — Siehe auch »Lex. f. Theol. u. Kirche« VIII, 1033).

Da geben Pruner-Seitz den weisen Rat: »Ein würdiger und von Liebe zu Jesus und seinen allerheiligsten Mysterien erfüllter Priester ist sorgfältig bestrebt, auch die weniger bedeutenden Rubriken, die nur sub levi verpflichten, genau zu beobachten und überdies die ganze heilige Handlung in Stellung, Gang, Benehmen, Verrichtung der Gebete mit großem Anstande und würdig des erhabenen Geheimnisses, dem er dient, zu vollziehen« (Pastoraltheologie 1, 93). Der große St. Galler Bischof Dr. Augustinus Egger schrieb 1891: »Alle Tage gebrauchen wir bei der erhabensten und heiligsten Handlung das Missale. Es ist darum selbstverständlich und notwendig, daß jeder Priester dieses Buch gründlich zu kennen sich befleiße. Er soll nach kirchlicher Vorschrift jährlich die Rubriken des Missale durchlesen, aber das Bedürfnis ist kein Geringeres, auch die übrigen Teile desselben zu kennen. Was wir zu hundertmalen und in so erhabener Stellung aussprechen und üben, sollen wir nicht bloß dem Buchstaben nach kennen, sondern auch seiner geschichtlichen, liturgischen, ascetischen Bedeutung nach verstehen, und nicht bloß verstehen, sondern auch beherzigen, daß es uns zur inneren Erhebung dient« (Receß Sept. S. 9). Werden Betrachtung und Zelebration in dieser Weise verbunden, so werden sie gegenseitig die heilsamen Früchte vermehren, und dabei wird neben dem Priester auch der Seelsorger nicht leer ausgehen, indem sich eine ganze Reihe erbaulicher Gedanken zur eigenen Heiligung, für Beichtstuhl, Predigt, Christenlehre, Krankenseelsorge erschließen.«

Noch ein Wort von Dr. Franz Hettinger, dem scharfsinnigen Denker, dem einst gesuchten Theologieprofessor in Würzburg: Im »Timotheus« (S. 527) schreibt er: »Wenn Sie einst die hl. Liturgie (Messe) feiern, blicken Sie dann auf ihn, unseren ewigen Hohenpriester; blicken Sie hinein in den Saal, da er zum erstenmal sichtbar unter seinen Aposteln sie feierte. Gott selbst hatte durch Moses den Ritus des Pascha-

mahles geordnet, das ein Vorbild sein sollte des Lammes Gottes, das sich opfert für die Sünden der Welt. Aus den Berichten der Evangelisten erkennen wir, wie sorgfältig der Herr an diesem Abend alles beobachtete, wie es in Israel vorgeschrieben war. Dies muß uns mahnen, genau die Bestimmungen der Kirche zu befolgen, die Vorschriften (Rubriken) zu beobachten, welche Wort und Handlung bei der hl. Messe regeln. Dabei wollen wir mit Gottes Gnade tun, was an uns ist, um würdig, aufmerksam, andächtig das heilige Opfer zu feiern, denn nichts ist so hoch und heilig, als dieses tremendum mysterium; darum müssen wir mit allem Fleiße dahin streben, daß es mit der größtmöglichen Reinheit und Lauterkeit des Herzens gefeiert werde und nach außen unsere Frömmigkeit und Andacht sich kundgebe.« (Conc. Trid. Sess. 22).

Bütschwil Alois Bertsch.

Biblische Miszellen

Das Lösegeld für viele.

Im Zeitalter Jesu spielte der Loskauf eine viel stärkere und weiter verbreitete Rolle als je einmal zu einer anderen Zeit. Das Wort *λύτρον* oder sein Plural, abgeleitet von *λύω* »lösen, loskaufen«, bedeutet »Lösegeld, Loskaufssumme.« Das *λύτρον* wird erlegt für Behaftungen und Verpflichtungen, für Sachen und Personen, für Schuld und Strafe, um sich davon loszukaufen oder etwas dafür einzutauschen. Mit diesem Ausdruck bezeichnet Philo schon den Erlag der Tempelsteuer und den Ersatz für die Erstgeburt gewisser Haustiere. Als bei der Eroberung Judaeas der Römer Crassus über den Tempelschatz in Jerusalem herfallen will, um ihn an sich zu nehmen, anerbietet ihm der priesterliche Schatzhüter im Tempel, Eleazar, eine Stange reinen Goldes als *λύτρον ἀντὶ πάντων* als »Lösegeld für alles andere«. Crassus nimmt dann wirklich auch das Lösegeld an und gelobt, nun alle anderen Tempelschätze unberührt zu lassen (Jos. A XIV 107).

Unter gewissen Umständen war es einem Sklaven möglich, sich durch ein *λύτρον* von seinem Herrn die Freiheit zu erkaufen. Besonders scheint man in diesem Betreff unterschieden zu haben zwischen Sklaven, die man auf dem Sklavenmarkt oder anderwärts um Geld erworben hatte (*ἀργυρώνητοι*) und Sklaven, die es von Geburt und Herkommen waren (*φύσει δοῦλοι*). Philo wendet sich in spec. leg. II. 291, 32 ff. an die Herren mit der Aufmunterung: »Die Herren mögen doch ihre käuflich erworbenen Sklaven nicht behandeln, wie wenn sie Sklaven von Geburt wären, sondern als freie Lohnarbeiter. Sie sollen ihnen den Vollgenuß der Freiheit sofort schenken, sobald sie imstande seien, das Lösegeld (*λύτρα*) zu entrichten.«

In der hl. Schrift haben wir keinen Anhalt dafür, daß der reiche Joseph von Arimathäa für die Herausgabe der Leiche Christi bei Pontius Pilatus ein Lösegeld zu erlegen hatte. Aber nach den uns bekannten Praktiken der damaligen Zeit wäre so etwas zum mindesten möglich. Nach Jos. B I 325 bietet der Tetrarch Pheroras, der Bruder Herodes des Gr., für die Herausgabe der Leiche seines zu Jericho gefallenen Bruders Joseph ein Lösegeld von 50 Talenten an.

Lösegelder wurden in besonderer Weise entrichtet für Gefangene aller Art. Für den nach der Parabel eingekerkerten Mann haben seine Verwandten das Lösegeld bis zum letzten Quadrans zu entrichten (Mt. 5, 25 f). Nach Jos. A XIV 371 bietet Herodes der Gr. den Parthern für seinen von ihnen gefangen gehaltenen Bruder Phasaelis ein Lösegeld bis zu 300 Talenten an. Und da er sie selber nicht hat, will er sie sich von den Arabern leihen lassen. Als der Prokurator Albinus in seine Provinz Judaea kam, fand er die Gefängnisse vollgefüllt mit Leuten, welche die verschiedenen Ortsbehörden oder die früheren Prokuratoren wegen Raub und Diebstahl hatten verhaften lassen. Albinus ließ sie nun alle frei gegen Erlag eines Lösegeldes von Seiten ihrer Verwandten. Nur der, welcher durch irgend welche Angehörige keine Zahlung leisten konnte, war ein Schurke und mußte im Gefängnis verbleiben (Jos. B II 273). Es bedeutete daher eine ungewöhnlich große Vergünstigung an die Adresse des Josephus, daß nach dem Fall Jerusalems 190 seinem Verwandten- und Freundeskreise angehörige, im Tempel gefangen gehaltene Frauen und Kinder in Freiheit gesetzt wurden, ohne daß sie ein Lösegeld erlegen mußten, nur weil Josephus an die römischen Behörden ein Gesuch um ihre Freilassung gerichtet hatte (Jos. Vita 419).

Nach dem heute bei den Beduinen von Beerseba geltenden Recht hat derjenige, der einen Mord oder Totschlag auf sich geladen hat, ein Lösegeld (ed-dîe) von 40 Kamelen zu entrichten, von denen das älteste vierjährig, das jüngste einjährig ist, um nicht der Blutrache zu verfallen. Für eine ermordete Frau zahlt man die Hälfte dieser Loskaufssumme, weil sie nur halb soviel wert ist wie ein Mann. Weil es sich bei ihr aber um einen wehrlosen, schwachen Menschen handelt, hat der Uebeltäter diese Hälfte vierfach zu entrichten. Und wie im neutestamentlichen Zeitalter haftet mit dem Verbrecher die ganze Blutsverwandtschaft für die Entrichtung dieses Lösegeldes.

Es konnte nicht ausbleiben, daß das Verhältnis von Schuld und Lösegeld in der bildhaften Sprache des Orientalen auch auf's geistige Gebiet übertragen wurde. In Mt. 20, 28 und Marc. 10, 45 sagt der Heiland: »Der Menschensohn ist gekommen, sein Leben als Lösegeld für viele hinzugeben«. Und ähnlich Philo in confus. ling. I 419, 1 ff, anspielend auf das Verhältnis Sklave und Freigelassener: »Gott erlegt Lösegeld und Freikaufssumme für die Seele und führt sie (von der Sklaverei des Strebens nach Reichtum, Ruhm, und Vergnügen) heraus in die Freiheit, in das freie Dienstverhältnis zum einzig weisen Gott«.

Baden. Prof. Dr. Haefeli.

Aus der Praxis, für die Praxis

»Neutrale« illustrierte Familienzeitschriften.

Wir haben eine Reihe hochstehender katholischer illustrierter Familienzeitschriften, welche sehr viel Gutes wirken. Daneben blühen aber immer noch die sog. neutralen illustrierten Familienzeitschriften. Neutralität in der Presse, selbst in der Unterhaltungspresse, ist aber ein Ding der Unmöglichkeit. Was weltanschaulich geprägt ist, wird auch weltanschaulich wirken und beurteilt werden. Nun ist sehr vieles am Tagesgeschehen, das illustriert und kommentiert wird, auch in der Unterhaltungspresse weltanschaulich geprägt. Es ist unmöglich und es wäre charakterlos, alles dieses bunte Geschehen einfach registrierend nebeneinander

zustellen, Stalin neben den Papst, den Kommunismus neben den Katholizismus in ihren Erscheinungsformen usw. Wer Bild und Text auch in der Unterhaltungspresse zusammenstellt, kommt nicht an der Weltanschauung vorbei. Das ist der Grund unserer, sagen wir einmal gelinde, Zurückhaltung gegenüber der »neutralen« Presse. Erfahrungsgemäß kommen da unsere Belange höchst unzulänglich zur Darstellung, und es kommt sehr viel geradewegs Gegensätzliches zu unseren Auffassungen zum Ausdruck, beides sowohl bona wie mala fide.

Aus Seelsorger- und aus Laienkreisen wird hinsichtlich dieser längstbekannten Tatsachen und Zusammenhänge, auf welche jedoch immer wieder hinzuweisen ist, auf die illustrierte Familienzeitschrift »In stillen Stunden« (Conzett und Huber, Zürich) aufmerksam gemacht. In der Nummer 10 vom 4. März a. c. ist ein Beitrag: Ein furchtbares Geheimnis. Der Untertitel versichert: Der Wahrheit nacherzählt. Ein gewisser Spanienfahrer Keller berichtet von einem grausamen Geheimnis, dem er auf die Spur gekommen sein will. Mit zwei Freunden besuchte er an einem Abend eine berühmte Klosterkirche. Als sie dieselbe nach einem Rundgang verlassen wollten, stießen sie auf geschlossene Türen. In der Voraussicht, die ganze Nacht eingeschlossen in der Kirche verbringen zu müssen, machten sie es sich bequem. Da hörten sie, erst ferne und leise, dann langsam näherkommend, einen feenhaften Gesang von Frauenstimmen, rein wie Silberglocken. Hinter dem Altare öffnete sich eine geheime Türe. In geisterhaftem Flammenschein von Fackeln wandelte eine Prozession herein: Nonnen in zartgewobenen weißen Kleidern. Die Schönste von ihnen führten, nein schleppten sie mit Blumen bräutlich geschmückt und mit rohen Stricken gefesselt, in ihrer Mitte. Die Tränen rannen der Unglücklichen über die todblassen Wangen. Dann öffnete sich gruftähnlich der Boden. Man entfesselte die laut Aufweinende und versenkte sie ins gähnende Dunkel. Dann schloß sich der Boden wieder, die Prozession verschwand durch die geheime Tür, als wäre nichts geschehen. Was barg die Steinplatte? Eine Geopferte? Mußte dieses junge Geschöpf vollkommenster Schönheit dort qualvoll verhungern? Wir versuchten, die Türe zu öffnen und siehe da, die Türen waren alle wieder offen. Wir berieten, was wir tun könnten. Soviel stand fest für uns: Wir durften nicht schweigen zu einem solchen Verbrechen. Wir suchten andern Morgens das Schweizerkonsulat auf, schilderten dem Konsul das Geschaute und beschworen ihn, die Unglückliche zu retten. Ernst schüttelte er den Kopf: Unmöglich, sagte er, solche Fälle kommen fast täglich vor! Wir sind Fremde und haben kein Recht, uns hier gegen Sitten und Gebräuche aufzulehnen. Schweigen Sie! Verraten sie keinem Menschen auch nur ein Wort von diesem Geschehen.

Es ist etwas viel, was hier dem geneigten Leser vorgesetzt und zugemutet wird. Der beste Fall wäre noch: Gruseliger Edelkitsch der Erzähler»kunst«. Da aber beteuert wird, die Geschichte sei der Wahrheit nacherzählt, gewinnt die Sache ein anderes, sehr ernstes Gesicht: Es geht um Spanien, um die katholische Kirche, um die katholischen Orden. Der Konsul, welcher von solchen fast täglich vorkommenden (!) Fällen weiß, wird noch festzustellen sein. Das Besuchertrio wird ebenso dringlich wie höflich eingeladen, genaueste Angaben von Ort und Zeit bei einer beliebigen kirchlichen Stelle zu machen, welche der Sache zuständigerseits in Spanien nachgehen kann und wird, wäre es auch nur, um wenigstens wieder eine der giftigsten Verleumdungen zu entlarven! Ritualmord ist ein Vorwurf, der bewiesen sein muß, sonst wird sich niemand verwundern, wenn die Erzähler und ihr Verlag der »Stillen Stunden« der Verleumdung bezichtigt werden. Es ist nicht alles erlaubt, wenn es gegen Spanien, die Orden und die katholische Kirche geht. Wird die katholische Leserschaft der »Stillen Stunden« vorstellig werden beim Verlag, oder (noch besser!) die illustrierte Familienzeitschrift unter Protest abbestellen? A. Sch.

Totentafel

Den Tribut der Sterblichkeit hat am 13. März der hochw. Ehrendomherr **Josef Schlatter,** Dekan in **Kreuzlingen,** als achtundsiebzigjähriger Priestergreis durch einen unvorhergesehenen Tod — auf dem Weg zum Altare — bezahlt. In Hüttwilen hat der am 24. November 1866 geborene Sprößling einer kerngesunden, religiösen Bauernfamilie eine sonnige Jugend verlebt. Das Kollegium in Schwyz vermittelte ihm die humanistischen Studien, die theologischen Fakultäten von Innsbruck, Eichstätt und Luzern führten ihn in die Gotteswissenschaft ein, so daß Bischof Haas ihn am 29. Juni 1890 zum Diener Gottes weihen konnte. Zwei Kaplaneistellen — in Tobel während zweieinhalb Jahren und in Frauenfeld während fünf Jahren — wurden für den gewissenhaften Jungpriester die tüchtige Lehrzeit für sein jahrzehntelanges, vorzügliches Wirken als Pfarrer von Kreuzlingen, das sein gesegnetes Leben vom Jahre 1898 an ausfüllte bis zum Tod. Der gute Hirte lebte der ihm anvertrauten Herde in seinem persönlichen Leben tätiges Christentum vor. Pfarreivereine waren ihm ein wichtiges Mittel, das religiöse Leben der Gemeinde zu fördern. Als Schulpräsident schenkte er seine besondere Aufmerksamkeit und seine Tatkraft der Ausbildung der Jugend, auch nach der sozialen Seite hin. Anerkennungen blieben nicht aus: Kreuzlingen schenkte dem verdienten Pfarrer das Ehrenbürgerrecht, der Diözesanbischof zeichnete ihn aus durch die Ernennung zum Ehrendomherrn, dem Priesterkapitel Arbon stand er als Dekan vor. R. I. P. H. J.

Kirchen-Chronik

Kanonisationsprozeß des seligen Bruder Klaus. Am 14. März fand im Vatikan die Vollversammlung (Congregatio generalis) der Ritenkongregation in Gegenwart des Hl. Vaters statt. Die Kongregation sprach sich für den wunderbaren Charakter der zwei Wunder aus, die für die Kanonisation vorgelegt worden sind. Damit ist der Heiligsprechungsprozeß noch nicht abgeschlossen, aber doch in seine letzte Phase getreten. Ueber die noch erforderliche Prozedur wurde hier (s. Nr. 7) schon referiert. Die Heiligsprechungsfeier wird höchst wahrscheinlich erst nach Kriegsende stattfinden. V. v. E.

Persönliche Nachrichten.

Diözese Basel. H. H. Johann Kuner, Vikar in Burgdorf, wurde zum Pfarrer von Ermatingen (Thurgau) gewählt.

Diözese St. Gallen. H. H. Dr. Josef Müller, Stiftsbibliothekar, wurde zum Ehrendomherrn ernannt.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. H. H. Peter Pauchard, Kaplan in Plaffeien, wurde zum Diözesandirektor der «Katholischen Jungmannschaft» ernannt als Nachfolger von H. H. Hermann Schneuwly, Pfarrer von St. Antoni, der die Leitung der katholischen Töchterverbände des deutschen Kantonsteils beibehält.

Sitzung der erweiterten Kommission der Schweiz. Kath. Bibelbewegung für die Diözese Basel

Montag, den 27. März, 10.45 Uhr, im Hotel St. Gotthard, Luzern.

10.45 Uhr: Begrüßung durch den Präsidenten und Geschäftliches.
11.00 „ Bevorstehende Herausgabe eines Alten und eines Neuen Testamentes, von Prof. Dr. Haefeli.
11.30 „ Das Problem der Ekstatikerin. — Besessenheit im Neuen Testament, von Psychiater Dr. Jud, Zürich.
12.30 „ Mittagessen.
13.30 „ Genesis und Urgeschichte der Menschheit, von Prof. Dr. Koppers, Fribourg.

Prof. Dr. Haefeli.

Bruderschaft der christlichen Müttervereine

(Mitget.) Auf Ersuchen der Schweizer Bischöfe hat der Heilige Vater Pius XII. für die christlichen Müttervereine eine Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche von Maria Einsiedeln errichtet, sie mit den üblichen Ablässen ausgestattet und alle christlichen Müttervereine der Schweiz der neu errichteten Erzbruderschaft angeschlossen.

Am ersten Julisonntag (2. Juli), an dem mit dem Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus das Fest Maria Heimsuchung einfällt, wird eine Wallfahrt der christlichen Müttervereine nach Einsiedeln stattfinden.

Priester-Exerzitien

Im Bad Schönbrunn bei Zug: 17. bis 21. April 1944. Bad Schönbrunn ist Haltestelle des Trams Zug-Menzingen. Anmeldungen sind erbeten an: Leitung Bad Schönbrunn ob Zug, Tel. Menzingen 4 31 88.

In der Oberwaid, St. Gallen-Ost, vom 17. bis 21. April. Leiter: H.H. P. Gier, Generalassistent der S.V.D. in Rom. Anmeldungen an Exerzitienhaus Oberwaid, St. Gallen-Ost, Telephon 2 23 61.

Rezensionen

P. Urban Bomm: *Die heiligen Kartage.* 448 S. Benziger & Cie., Einsiedeln. 1942. Preis Fr. 6.75 bis Fr. 16.—, je nach Einband.

Der bekannte Liturge aus der Abtei Maria Laach, dessen »Volksmeßbuch« als »der Bomm« weiteste Verbreitung gefunden hat, schenkt hier dem katholischen Volk für die fromme und verständnisvolle Begehung der Kartage (Grüner Donnerstag bis Ostersonntag) ein wertvolles Gebetbuch mit guter Uebersetzung der liturgischen Texte und den Choralmelodien. Im Anhang findet sich überdies eine Kreuzwegandacht, Beicht- und Kommunionandacht etc. In schönem Einband eignet sich das Buch auch als wertvolles Ostergeschenk. V. v. E.

Kreuzweg. Bilder von Fritz Kunz. Begleitwort von Leo Kunz. Verlag Drittordenszentrale Schwyz. Preis: Fr. 1.—.

Der ebenso kunstsinnige geistliche Sohn hat da zu den Kreuzwegstationen seines Vaters, des bekannten Künstlers, sinnige Begleitworte geschrieben. Einzelne Gedanken des Kreuzweges von Guardini leuchten darin auf, aber dieser Kreuzweg verfolgt den besonderen Zweck eine Schule der Nächstenliebe zu sein. Er wird ihn bei seinen Lesern gut erfüllen. V. v. E.

Das Vaterunser. Predigten von Viktor Jäggi, Ehrendomherr und Spiritual. Kommissionsverlag Theodosius-Buchdruckerei Ingenbohl. 1944. 112 S. Broschiert Fr. 2.—.

Der vielverdiente, langjährige Jugenderzieher und derzeitige »Kaplan« der Visitation in Solothurn gibt da Predigten über das Gebet des Herrn heraus, eine reife Frucht jahrzehntelanger Arbeit, die manchem seiner, noch in voller Seelsorge stehenden Confratres wertvolle Dienste leisten wird. V. v. E.

Für den Schriftenstand

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das katholische Volk

Von Katechet A. RÄBER

31. Auflage - 120. Tausend

Kart. Fr. -.90 (ab 10 Stück Fr. -.80), geb. Fr. 1.50
Schriftenstand-Rabatt

Das Büchlein enthält die Liturgie der Karwoche vom Palmsonntag bis zum Ostermontag in deutscher Uebersetzung und einen reichen Gebetsanhang

Verlag Räber & Cie. Luzern

Für die FASTENZEIT und OSTERN

Der Kreuzweg von ROMANO GUARDINI
Geheftet Fr. 1.80, gebunden Fr. 2.80.
Ein unvergleichlich herrliches Erbauungsbuch.

Der Herr von ROMANO GUARDINI
Ganzleinen Fr. 22.50.
Das prachtvolle Christusbuch von bleibendem Werte.

Das Buch vom Bruder Klaus
Mit über 140 Abbildungen. Gebunden Fr. 18.50.
Das anerkannt schönste Bruder Klausenwerk. Das Buch vom Seligen, dessen Heiligsprechung im Gange, gehört als Erinnerung in jede christliche Schweizerfamilie. Ein Volks- und Familienbuch!

VERLAG HESS, Schifflände, **BASEL**

Eingetr. Marke

JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern
Kaspar Koppstr., Chalet Nicolai
Tel. 2 44 00 Postcheck VII 5569

Kirchengoldschmied
Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstranzen, Tabernakel etc. Renovationen.

In der »Schweizerischen Kirchen-Zeitung«
rezensierte *und* inserierte *Bücher*
liefert die Buchhandlung Räber & Cie., Frankenstraße, Luzern

Haushälterin

gesucht in Pfarrhaus.

In Frage kommt nur eine tüchtige, verschwiegene, religiös gesinnte, in allen Haus- und Gartenarbeiten selbständige Person.

Adresse auf der Expedition zu erfahren unter 1762.

Durch den Tod ihres H. H. Prinzipals stellenlos gewordene

Haushälterin

wünscht wieder Stelle in Pfarrhaus oder Kaplanei.

MARIE HUG, Gösgerstraße 98
WINZNAU bei Olten.

Haushälterin

tüchtig im Kochen, in Haus und Garten bewandert, sucht Stelle zu geistlichem Herrn.

Offerten unter 1761 an die Expedition der Schweizerischen Kirchen-Zeitung.

- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE. A.G.
LUZERN VONMATTSTRASSE 20 TELEPHON NR. 21.874

Bleiverglasungen
neue, und Reparaturen liefert
Glasmalerei Jos. Buchert, Basel
Amerbachstraße 51 Tel. 4 08 44

Meßweine
sowie Tisch- u. Flaschenweine
beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma
Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

WIR EMPFEHLEN

DIE HEILIGE KARWOCHE

			Fr.
Bomm,	Die heiligen Kartage	Leinen, Rotschnitt	6.75
		Leinen, Goldschnitt	7.75
		Leder, Goldschnitt	16.—
	Officium majoris hebdomadae	Leinen, Rotschnitt	9.—
		Leder, Rotschnitt	12.80
		Leder, Goldschnitt	14.55
Altmann,	Sieben Schmerzen-Büchlein	Broschiert	—.60
Guardini,	Kreuzweg (Neuauflage!)	Kartoniert	1.80
		Gebunden	2.80
Parsch,	Kennst du die Karwoche?	Kartoniert	—.60
Räber Alois,	Karwochenbüchlein	Kartoniert	1.80
		Gebunden	2.80

ZEITGEMÄSSE SCHRIFTEN

EUGENIK

Brugger,	Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung	Kartoniert	4.50

RUSSLAND

Iljin,	Wesen der russischen Kultur	Kartoniert	4.50
	Neue Schweizer Rundschau: Rußland (Sonderheft)		2.50
Schubart,	Europa und die Seele des Ostens	Gebunden	10.50
	Récits d'un pèlerin russe Eines der schönsten Zeugnisse für russische Frömmigkeit	Broschiert	4.—

SOZIALE NEUORDNUNG

Roepke,	Civitas humana Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform	Gebunden	13.50
Roberts,	Die Erneuerung des Westens	Kartoniert	8.—
Wick, Dr. Karl,	Von den ethischen Grundlagen des Friedens		1.80
Zbinden,	Schweizer Jugend im Aufbau	Broschiert	3.—

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE.
Frankenstraße Filiale: Kornmarktgasse

KARWOCHE

Für die lebendige und moderne Pfarrei-Seelsorge willkommene Hilfsmittel für die volksliturgische Gestaltung der Gottesdienste:

	einzeln	ab 20 Ex.	ab 50 Ex.
Palmsonntagsmesse	—.32	—.28	—.25
Karfreitagsgottesdienst	—.50	—.40	
Allelujagesänge der Karsamstagsliturgie	—.15	—.10	
Ostermesse	—.25	—.20	—.18
Ostervesper	—.32	—.28	—.25

Alle Texte sind für das **liturgische Gemeinschaftsgebet** der Pfarreigemeinde eingerichtet und helfen mit, die Liturgie der Karwoche eindrucksvoll zu gestalten.

REX-VERLAG LUZERN

Kommunionandacht
Vierseitig, 100 Stück Fr. 4.—
VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN

Ein Familienbuch!
Pater Salvator Maschek O. M. C.
Katholisches Hausbuch
Zur Erbauung und Belehrung für die Familien und für die lieben Kranken, geb. Fr. 8.25
Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Katholische Ehe
anbahnung, diskret, streng reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch Neuland-Bund, Basel 15/H Fach 35 603

Für die Karwoche

DR. P. URBANUS BOMM, O. S. B.

Die heiligen Kartage

Die Feier des Leidens und der Auferstehung unseres Herrn
nach dem römischen Brevier und Missale

In Einbänden: Leinwand, Rotschnitt Fr. 6.75, Leinwand, Goldschnitt Fr. 7.75, Bockleder, Rotschnitt Fr. 12.50, Bockleder, Goldschnitt Fr. 16.-

Diesem Karwochenbuch, das im engsten Zusammenschluß an das lateinisch-deutsche Volksmeßbuch erscheint, eignen sämtliche Vorzüge des weitverbreiteten und beliebten Bomm-Meßbuches: schöne Aufmachung, ansprechende klare Uebersetzung, gediegene Einführung in die verschiedenen Teile. Dazu kommt die wirkliche Vollständigkeit aller Texte aus Missale und Brevier, sogar die Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag fehlt nicht. Jeder, der die erhabenen Feiern der hochheiligen Kartage würdig und mit Verständnis mitzumachen sich sehnt, wird dieses ganz unvergleichliche Karwochenbuch mit Freude und Dankbarkeit begrüßen.

BENZIGER VERLAG, EINSIEDELN

In allen Buchhandlungen erhältlich

Teppiche
Linoleum
Vorhänge
Spezialität: Kirchenteppiche
Linsi
Teppichhaus
beim Bahnhof LUZERN

Das wertvolle und weitverbreitete **Schulentlassungsbüchlein** für unsere Buben und Mädchen

HANS WIRTZ **»Ins Leben hinaus«**

Weisungen und Winke an junge Menschen. — Einzeln Fr. 1.—, ab 20 Stück 90 Rp., ab 50 Stück 85 Rp. — Das Lebensbüchlein zum neuen Lebensabschnitt

REX-VERLAG LUZERN

Soeben erscheint:

P. BENOIT LAVAUD O.P.

Ein Blick ins Kloster

Der Ordensstand als Weg zur christlichen Vollkommenheit. 105 Seiten. Kart. Fr. 3.60.

Dieses Büchlein lenkt den Blick auf das Wesentliche des Ordenslebens, auf den Ordensstand als Weg zur christlichen Vollkommenheit. Warum geht man ins Kloster? Was wird vorausgesetzt? Was wird verlangt? Auf diese Fragen gibt es eine von verhaltener Begeisterung durchglühte und von tiefer Erfassung der Ordensaufgabe zeugende Antwort.

Die Schrift will also in erster Linie dem Christen in der Welt einen Einblick in das Wesen des Klosterlebens geben. Sie wird anderseits aber auch Ordensberufe wecken und solchen, die schon das Ordenskleid tragen, ihr Lebensziel in neuem Lichte zeigen.

Verlag Räber & Cie. Luzern

Zur Schulentlassung Nr. 6

Für Mädchen:

Josefine Klauser: Dein Werktag wird hell
Mit zahlreichen Vignetten. Zweifarbig gedruckt. Kartoniert Fr. 2.50.

»Der Besen spricht zu uns von der Beherrschtheit im täglichen Leben; das Kartoffelschälen wird uns Andeutung eines anderen Geschältwerdens; der Kohlkopf, das Wasser, das Fischlein, die Suppe, sogar der zerrissene und wiedergeflickte Strumpf werden uns Wegweisung zu Gott und zum übernatürlichen Leben mit ihm.

Ist diese Verbindung des Natürlichen mit der Uebernatur nicht eigentlich das große Problem des seelischen Reifens?

»Dein Werktag wird hell« ist ein wunderfeines Büchlein, das diese Frage mit einer beglückenden und befreienden Leichtigkeit und Selbstverständlichkeit lösen hilft.« So lautet ein Urteil von vielen ähnlichen.

Ferner:

Albertine Schelfhout / Hans Wirtz, **Werde glücklich.** Gespräche mit einem jungen Mädchen über ernste Lebensfragen. Gebunden Fr. 2.80.

Für Knaben und Mädchen:

Unsere Heiligen. Ein Ausschnitt aus dem Jahreskreis der Heiligen in ganzseitigen Bildern und kurzen, zügigen Lebensbeschreibungen. Geheftet, einzeln Fr. 1.20, ab 10 Stück Fr. 1.05, ab 25 Stück Fr. —.90.

Dr. A. Zöllig, **Fahrplan für die Lebensreise.** Richtlinien und Grundsätze des Katholiken zur Fahrt ins volle Leben. Fr. -.25.

Beat Bucher, **Wollen und Handeln.** Kurze Anleitung zur Verinnerlichung des christlichen Lebens. Kartoniert Fr. 1.30, gebunden Fr. 2.—. Partiepreise der kartonierten Ausgabe: ab 10 Stück Fr. 1.15, ab 50 Stück Fr. 1.—.

Bestellen Sie die Schriften bitte zur Ansicht!

Es lohnt sich, den Schulentlassenen etwas Schönes zu geben, das von bleibendem Wert ist!

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN

E. Schnyder A. G. Kerzenfabrik, Einsiedeln
Gegründet 1798 Telephon 103

Oster-Kerzen mit u. ohne Verzierung
Kommunion- und Tauf-Kerzen verziert
Wachskerzen jeder Qualität und Größe
Weihrauch und Rauchfaßkohle etc.